

Amtliche Bekanntmachung
des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises,
Abteilung Wasser- und Bodenschutz,
Barbarossastr. 16-24,
63571 Gelnhausen

Entnahme von Wasser aus Bächen

hier: Nutzungsverbote

Hiermit ergeht folgende wasserrechtliche Allgemeinverfügung:

Der sog. Anliegergebrauch an oberirdischen Gewässern wird dahingehend eingeschränkt, dass die Wasserentnahme mit Pumpen untersagt ist. Das gilt nicht für die Bewässerung von Nutzpflanzen in dem notwendigen Maß.

Der gesetzliche Anliegergebrauch verschafft demjenigen, dessen Grundstück an ein oberirdisches Gewässer grenzt, grundsätzlich gewisse Privilegien. Er darf hieraus ohne wasserrechtliche Erlaubnis Wasser entnehmen. Hierfür müssen aber bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Zum Beispiel dürfen

- keine anderen beeinträchtigt werden,
- keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften entstehen,
- keine Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten sein,
- Wasserführungen im Gewässer nicht wesentlich gemindert werden.

Geregelt ist dies in § 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bereits jetzt im Frühjahr bewegen sich alle Pegelstände im Main-Kinzig-Kreis im Bereich des sogenannten Mindestwasserabflusses. Daher kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die o. g. Kriterien erfüllt sind.

Auswirkungen von Niedrigwasser sind:

- Die von ausreichenden Wasserständen abhängige Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern wird geschädigt.
- Die Gefahr des Fischsterbens besteht wegen hoher Wassertemperaturen und geringem Sauerstoffanteils infolge geringer Wassermengen.
- Die Schadstoffkonzentrationen im Gewässer steigen wegen fehlendem Verdünnungswassers bei gleichbleibender Einleitung an.
- Erlaubte Wasserentnahmen, etwa für landwirtschaftliche Bewässerung, die rechtlich an einen Mindestwasserstand gebunden sind, können zum Erliegen kommen.
- Einschränkungen der Produktion von Betrieben, die auf die Entnahme von Kühl- oder Betriebswasser angewiesen sind, können auftreten.

Daher ergeht diese Allgemeinverfügung nach § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 26 WHG und § 21 Hess. Wassergesetz.

Nicht betroffen sind Entnahmen, für die ein wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid besteht. Hier werden die Erlaubnisinhaberinnen und –inhaber aufgefordert, die Entnahme auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und die Erlaubnis nicht auszuschöpfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Über den Widerspruch entscheidet unsere Behörde, generell nach Anhören des in unserem Hause befindlichen Anhörungsausschusses.

Die Entscheidung über den Widerspruch ist kostenpflichtig, d.h. die Widerspruchsbehörde hat Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Gelnhausen, 27.04.2020

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Postfach 1465
63569 Gelnhausen

Im Auftrag

-Weingärtner-